Abonnementspreis
inklusive der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben · Wissen · Kunst, Beilage der Frauen- und Jugendbeilage ... monatlich Bringerlohn 80 Pf. Durch die Reichs-Post bezogen pro Vierteljahr M. 2.75. Unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 5 M., für das übrige Ausland 7 M. pro Vierteljahr.

Redaktion
Zwingerstraße 21, 2 Tr.
Sprechstunde an Wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Telephon: Nr. 8665.

Telegramm-Adresse: „Arbeiterzeitung Dresden."

Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Inserate
werden die 6 gespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 25 Pf. berechnet und bei mindestens 3maliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens früh 10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen.

Expedition:
Zwingerstraße 21, part.
Geschäftszeit von morgens 8 bis abends 7 Uhr.
Telephon: Nr. 1700.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Nr. 70. | Dresden, Mittwoch den 25. März 1908. | 19. Jahrg.

Der Sieg der Streikenden.

Endlich ist es gelungen, den Ausstand der Reichstagsjournalisten beizulegen. Abgeordneter **Gröber** hat sich zu einer Erklärung verstanden, in der er die von ihm begangene Beleidigung aus den vorhergehenden Vorkommnissen zu erklären sucht und schließlich die Bitte um Entschuldigung ausspricht. Nachdem Herr Gröber diese Erklärung am Schluß der Dienstagssitzung des Reichstages abgegeben hatte, beschlossen die Journalisten, den Tribünenstreik zu beendigen und ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Die seltsame Episode eines Parlaments, das unter Ausschluß der Oeffentlichkeit tagt, findet ihr Ende.

Kaum ist ein Streik so schneidig, so beharrlich, so solidarisch geführt worden wie dieser Journalistenstreik. Er ist aber auch zur rechten Stunde beendigt worden, denn eine längere Dauer würde das Mißverhältnis zwischen seinem Anlaß und seinen Wirkungen unerträglich gesteigert haben.

Freilich, den so überaus günstigen Verlauf ihres denkwürdigen Ausstandes verdanken die parlamentarischen Berichterstatter und Journalisten auch besonders günstigen Umständen. So außerordentlich erfreulich das einmütige Zusammenhalten der Journalisten war, so beruht ihr Erfolg doch noch mehr in der Tatsache, daß **die Zeitungen** den Ausstand aufs äußerste unterstützt haben. Erst als fast die gesamte Presse von dem äußersten Machtmittel **des Boykotts der Reichstagsverhandlungen** Gebrauch machte, erhielten die Journalisten die Kraft des Widerstandes und der Gewähr des Sieges. Ein solch überwältigendes Machtmittel steht keiner anderen Berufsschicht zu Gebote. Der rücksichtslosen Ausnutzung dieses Machtmittels mußten sich alle widerstrebenden Elemente beugen.

Die **sozialdemokratische Presse** hat sich durchaus auf die Seite der beleidigten Journalisten des Reichstages gestellt. Sie tat es, obschon sie andrerseits ablehnte, die Hetze der Blockpresse gegen den Abgeordneten Gröber mitzumachen. Die Journalisten hatten vollauf Recht, daß sie sich zur Wehr setzten, — ob aber die konservativen, nationalliberalen und freisinnigen Zeitungen auch so tapfer ins Streikhorn geblasen hätten, wenn es nicht zum Kampfe gegen einen gehaßten Zentrumsmann gegangen wäre? Diese Zeitungen werden sehr schnell beweisen können, ob ihr Verhalten in einem klar erkannten Grundsatz beruht oder nur in Vertretung persönlicher Interessen und in flüchtiger Laune.

Sonst gilt doch der **Streik** der bürgerlichen Presse als der schrecklichste der Schrecken. Wenn sonst **Arbeiter** streiken, so erhebt sich lautes Geschrei und heftige Verdammnis in denselben Blättern, die sich jetzt plötzlich zur überschwenglichen Verherrlichung des Streikes bequemen. Ohne Zweifel ist der Anlaß im jetzigen Journalistenstreik kein größerer als bei zahlreichen anderen Streiks. Wollten Arbeiter einer Fabrik wegen grober und schnoddriger Bemerkungen der Fabrikleiter sofort in Streik treten, so würde das als Ausfluß eines lächerlich übertriebenen Ehrgefühls verurteilt und zurückgewiesen werden; würden aber Soldaten auf dem Kasernenhofe, wenn sie „Saubengels" tituliert werden, zur Selbsthilfe greifen, so würden sie schwerste Strafen gewärtigen müssen. Wenn Arbeiter aus schwerster Not des Lebens und zur geringen Aufbesserung kümmerlichster Nahrungsverhältnisse sich zum Ausstand entschließen, so pflegt der Chorus der bürgerlichen Presse wider die Begehrlichkeit der Verhetzten zu wüten, so wird über den angeblichen Terrorismus der Streikenden erregte Klage geführt, so werden Polizei und Justiz entfesselt. Wie anders war es plötzlich bei dem Streik der Journalisten, da es um die eigene Berufsehre ging! Da war der **äußerste Terrorismus gerade recht**, da gab es keine Scheu selbst vor der Lahmlegung der ganzen parlamentarischen Tätigkeit!

Vielleicht ist der Streik der Reichstagsjournalisten dazu angetan, in gewissen Kreisen die Erkenntnis zu schärfen **von der Bedeutung und von der Berechtigung der Arbeiterkämpfe**. Wenn die Männer, die in den bürgerlichen Zeitungen die Feder führen, **nur einen geringen Teil** der Ueberzeugungskraft, die sie jetzt ins Spiel legten, im Falle von Arbeiterkämpfen **gegen die Anforderungen der kapitalistischen Mächte** aufbringen, denen sie bewußt und unbewußt unterworfen sind, so würde der Journalistenstreik im Reichstag nicht nur eine interessante Episode bleiben, sondern **eine wertvolle Lehre** für die deutsche Zukunft werden können.

* * *

Berlin, 24. März. Die Reichstagsjournalisten-Versammlung beschloß um 8¾ Uhr, mit Bezug auf eine am Schlusse der heutigen Plenarsitzung abgegebene Entschuldigung des Abgeordneten Gröber am Donnerstag die Arbeit auf den Tribünen wieder aufzunehmen.

*

Berlin, 24. März. Die Erklärung des Abg. Gröber, die dieser am Schlusse der heutigen Plenarsitzung abgab, hatte folgenden Wortlaut: „In der Sitzung des Reichstags vom 19. März hat der Abg. Erzberger in einer Rede über die Kolonialpolitik gesagt: „Der Eingeborene ist auch ein Mensch, ausgestattet mit einer unsterblichen Seele und zu derselben ewigen Bestimmung berufen wie wir." Nach Anhörung dieser Worte, wie ich ausdrücklich hervorheben will, verzeichnet der unkorrigierte amtliche stenographische Bericht Unruhe und Zwischenrufe von der Journalistentribüne, lebhafte Entrüstungsrufe aus der Mitte, Glocke des Präsidenten. An den lebhaften Entrüstungsrufen aus der Mitte war auch ich beteiligt. Das Gelächter von der Journalistentribüne war so auffallend, daß ich mit anderen Kollegen den Eindruck gewonnen habe, es handle sich um eine Verhöhnung des Inhalts der Ausführungen des Redners. Ich möchte hinzufügen, daß ich wenige Tage vorher, nämlich in der Abendsitzung vom 16. März, durch einen Zuruf von der Journalistentribüne gestört worden bin, einen Zuruf, der dann vom Präsidenten gerügt worden ist. Der stenographische Bericht über die Sitzung vom 19. März bestätigt, daß solche Störungen von der Journalistentribüne auch sonst wiederholt erfolgt sind. (Sehr richtig! im Zentr.) Wenn ich in Erinnerung an diese Vorgänge der letzten Zeit und angesichts des Ernstes der von dem Redner behandelten Frage meiner Entrüstung über das Gelächter einen unparlamentarischen Ausdruck gegeben habe, so bitte ich um Entschuldigung." (Beifall.)

*

Berlin, 24. März. Die Versammlung der Reichstagsjournalisten nahm folgende Schlußresolution an: Die Journalisten der Reichstagstribüne nehmen Kenntnis von der **unter dem Druck der Fraktionen** des Reichstages abgegebenen **Entschuldigung des Abgeordneten Gröber**. Sie anerkennen, daß das Haus sich bemüht habe, die Verfehlung eines Mitgliedes den Journalisten gegenüber zu sühnen und nehmen die Arbeit am Donnerstag mit Rücksicht auf die Interessen des Landes und des Parlamentes wieder auf. Die Resolution wurde mit 78 gegen 2 Stimmen angenommen. Ferner beschlossen die Journalisten, der deutschen Presse Dank auszusprechen für die einmütige, würdige Unterstützung im Kampfe und heben die Sperre über die Reichstagsverhandlungen auf.

Aenderung des sächsischen Berggesetzes.

III.

Die **Knappschaftskassen**, deren Verhältnisse die Regierungsvorlage in ihrer zweiten Abteilung regeln will, sind besonders in Sachsen der Gegenstand eines heftigen Streites zwischen Arbeiter- und Unternehmertum, der schon Jahrzehnte andauert. Wie die zur Zeit des alten Bergrechts ausschlaggebend von den Arbeitern verwalteten Kassen durch die privatkapitalistische Gesetzgebung zu Zuchtruten für die Arbeiter geworden sind, wie dann willkürlich die Beiträge erhöht, die Leistungen verkürzt, nach Gunst und Gnade in den Knappschaftskassen-Verwaltungen gewirtschaftet wurde und die Kassenbasis ruiniert worden ist, das haben die sozialdemokratischen Abgeordneten im sächsischen Landtag vor mehr als drei Jahrzehnten an den Pranger gestellt. Den Bemühungen unserer Genossen und den fortgesetzten Petitionen **des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenleute** ist es zu danken, daß 1882 und 1884 durch kleine Knappschaftsnovellen der Versuch gemacht wurde, einige der schlimmsten Mißstände zu beseitigen. Seitdem haben sich wenigstens die Vermögensverhältnisse der Pensionskassen — die mit zwei Ausnahmen sich seit 1890 zu der „Allgemeinen Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen" vereinigt haben gebessert. Aber eine der schlimmsten Skandale, die im § 80 des Gesetzes gegebene Handhabe, streikenden Arbeitern mit der Entlassung auch zugleich den völligen Verlust der eingezahlten Pensionskassenbeiträge auszuhalten, blieb bestehen. Zahlreichen im Grubendienst ergrauten Knappen sind auf Grund dieses Paragraphen, wenn sie länger als einen (!) Tag von der Arbeit blieben, „wegen Kontraktbruchs" auch die Pensionskassenrechte entzogen worden. **Durch dieses Landesgesetz wurde den sächsischen Bergleuten faktisch das ihnen reichsgesetzlich verliehende Vereinigungs- und Streikrecht genommen**, bezw. seine Benutzung mit schweren wirtschaftlichen Schäden bedroht.

Hiergegen hat sich besonders lebhaft die Erbitterung der Arbeiter gerichtet. Um es vorweg zu nehmen: in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist dieses **himmelschreiende Unrecht wesentlich gemildert worden!** Gemäß der vom **Verband deutscher Bergarbeiter** eingereichten Petition hat die Regierung im § 123, Absatz 4, die Bestimmung getroffen, daß ein Kassenmitglied, welches mindestens 5 Jahre (die Arbeiter wünschten 4 Jahre) Pensionskassenbeiträge zahlte, die Werksarbeit aufgibt und nicht Mitglied einer anderen Knappschaftskasse wird oder werden kann, sich durch Zahlung einer **Anerkennungsgebühr** von nicht über 1 M. monatlich (die Arbeiter hatten höchstens 2 M. jährlich vorgeschlagen) sich die erworbenen Ansprüche erhalten kann!

Im übrigen lehnt sich der Regierungsentwurf — dem die Kommissionsbeschlüsse fast durchweg gleichen — ziemlich eng an das neue preußische Knappschaftsgesetz an, das gerade nicht als Empfehlung gelten kann. Die Arbeiter haben besondere Kassen für die Beamten mit über 2000 M. Gehalt verlangt, weil nach den Erfahrungen in Westfalen die Beamten mehr aus der Pensionskasse beziehen als sie einzahlen. Dieser Antrag ist nicht berücksichtigt. Arbeiterseits wird jahrzehntelang dahin gearbeitet, die Kassenzersplitterung zu beseitigen, größere Revierkrankenkassen, wegen höherer finanzieller Sicherheit, gesetzlich obligatorisch vorgeschrieben zu sehen. Auch sollten nach dem Arbeiterantrage keine separaten Pensionskassen gebildet werden dürfen, nur die Allgemeine Pensionskasse sollte die Pensionslast übernehmen. Leider enthält der Entwurf diese obligatorische Vorschrift wieder nicht, er schreibt nur fakultativ die Kassenverschmelzung vor. Die Zersplitterung im knappschaftlichen Krankenkassenwesen ist ungeheuerlich. Für 31 682 sächsische Bergarbeiter bestanden 1906 nicht weniger wie 58 Werkskrankenkassen, viele davon mit weit unter 100 Mitgliedern! Diese Vergeudung von Verwaltungszeit, Arbeitskraft und Geld kann nach dem Gesetzentwurf konserviert werden!

Was unnütz an Verwaltungskosten usw. verausgabt wird, das sollte besser, nach der Arbeiterpetition, den kranken Mitgliedern und ihren Familien zukommen. Aber die Arbeiteranträge (zum § 49 und 50), als Mindestleistung statt ½ künftig ⅔ des Tagesverdienstes als Krankenlohn zu zahlen und nicht 4 sondern 5 M. Tagesverdienst bei der Berechnung des höchsten Krankengeldes zugrunde zu legen, sind abgelehnt worden! Die Mindesthöhe der Krankenunterstützung soll bleiben wie bisher, obgleich notorisch das geringe Krankengeld die Arbeiterfamilien in Schulden stürzt und oft genug vorzeitig den Kranken zum Abbruch der Kur zwingt. Am Zapfen wird gespart, durchs Spundloch läuft um so mehr.

Der Kommissionsbeschluß zu § 76 bedeutet außerdem eine **Verschlechterung** der Regierungsvorlage. Sie wollte es dem Kassenstatut freistellen, bei **Doppelversicherten** die ganze oder teilweise Kürzung des Krankengeldes zu erlassen. Der Kommissionsbeschluß dagegen schreibt die Kürzung unbedingt vor! Auf diese Weise wird dem Trieb der Arbeiter, sich für Notzeiten zu versichern, entgegengewirkt. Das nennt sich „Sozialpolitik".

Zum § 119, der die Pensionskassenleistungen regelt, wünschte die Arbeiterpetition eine Einschaltung, wonach ein Mitglied, wenn es 1300 Wochenbeiträge entrichtet hat (25 Jahre Mitgliedschaft) oder wenn es 50 Jahre alt ist, in den Genuß der Pension treten kann ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit. Dadurch würde der oft chikanösen Behandlung der Bergarbeiterveteranen, die man nötigt, im Werkdienst auszuharren, bis sie nur noch wandelnde Leichen sind, vorgebeugt. Auch das ist abgelehnt, obgleich sich die Arbeiter bereit erklärten, eine eventuell nötige Beitragserhöhung auf sich zu nehmen. Im selben § 119 ist eine höchst gefährliche Bestimmung getroffen, die einem Arbeiter, der sich „vorsätzlich" (!) die Invalidität zuzog, die Pension entzieht! Ist die Invalidität „bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens" entstanden, dann „kann" die Pension ganz oder teilweise versagt werden! Diesen inhumanen, in seinen Konsequenzen für die Arbeiter äußerst gefährlichen Paragraphen hat nicht einmal die preußische Regierung in ihrem Knappschaftsgesetzentwurf vorgeschlagen; erst der preußische Landtag hat diese Guillotine für die Kassenmitglieder aufgerichtet! Und nun soll dieses Fangeisen auch den sächsischen Bergleuten gelegt werden!

So gut wie alle Arbeiteranträge, die auf die Statuierung eines wenigstens halbwegs wirksamen Einflusses der Arbeiter auf die Kassenverwaltung hinzielten, sind abgelehnt worden. Als „Arbeitervertreter" sollen auch Beamte fungieren können, was sogar in dem preußischen Knappschaftsgesetz untersagt worden ist! Den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Kassenvorständen soll stets ein Bergwerksbesitzer führen, während die Arbeiter abwechselnd den Vorsitz wünschten. Ferner dürfen die ordentlichen Werksvertreter einen Stellvertreter ernennen, was den Arbeiter-Delegierten nicht gestattet ist. An dem jetzigen Verwaltungszustand, der den gleich stark zu Beiträgen verpflichteten Arbeitern neben dem Werksvertreter nur die Rolle des fünften Rades am Wagen zukommen läßt, will auch das neue Gesetz nichts ändern, obwohl seit Jahrzehnten die Arbeiter sich über die sozusagen absolute Herrschaft der Grubenbesitzer in der Kassenverwaltung beklagen und mit guten Gründen dieser Inparität die unsoziale Entwicklung des Knappschaftsinstituts zuschreiben.

Insofern folgt der sächsische Regierungsentwurf nicht den preußischen Spuren, als er wenigstens das geheime Wahlrecht für die Arbeitervertreterwahlen vorschlägt und den invaliden Mitgliedern das Wahlrecht nicht nimmt. Allerdings würde das öffentliche Wahlverfahren, wenn es für die Arbeitervertreterwahlen in der Allgemeinen Pensionskasse vorgeschrieben würde, dem Reichsgesetz betr. die Invalidenversicherung widersprechen, da dieses das geheime Wahlverfahren auch für die Arbeitervertreterwahlen in den „zugelassenen Kasseneinrichtungen" vorsieht. Die Allg. Pensionskasse für das Königreich Sachsen ist eine solche Kasseneinrichtung. Ihr gehörten 1906 28 942 Knappschaftsmitglieder an, während die als „Zuschußkasse" bestehende Zwickau-Brückenberger Pensionskasse 2078, die Arnimsche Pensionskasse gar nur 791 Mitglieder besaß. Da $^{9}/_{10}$ der sächsischen Knappschaftsmitglieder wegen entgegenstehender reichsgesetzlicher Vorschrift das öffentliche Wahlverfahren nicht aufoktroyiert werden kann, hat sich der Gesetzentwürfer bezw. die Kommission um das letzte Zehntel wohl nicht weiter in Unkosten stürzen wollen.

Also an dem bisherigen Aufbau des Knappschaftswesens im Königreich Sachsen will der Gesetzentwurf nichts ändern. Er rüttelt nicht an der faktischen Beherrschung der Kassen durch die Werkskapitalisten, bringt darum nicht die von den sächsischen Bergleuten seit Jahrzehnten dringend gewünschte gründliche Knappschaftsreform. Dieses Urteil wird nicht tangiert von den hier und da eingefügten Verbesserungen, von denen manche nicht gegeben worden wären, wenn nicht die Reichsgesetzgebung zwingend vorging. Es kann auch anerkannt werden, daß der Gesetzentwurf ein Schritt zur Vereinheitlichung des **deutschen** Knappschaftswesens darstellt, weil er die Anbahnung von freiwilligen Gegenseitigkeitsverträgen mit außersächsischen Knappschaftsvereinen erleichtert. Mißt man aber das, was das neue Gesetz bieten will, an dem, was schon vor dreißig Jahren zur Sanierung und sozialpolitischen Werterhöhung der Knappschaftskassen angeregt und begründet worden ist, dann bleibt ein großes sozialpolitisches Defizit übrig. Das ist gerade im Interesse des Knappschaftskassenwesens sehr zu bedauern. —

Schließlich enthalten die vorgeschlagenen Bestimmungen über die **Bergschiedsgerichte** nur eine weitere Umschreibung des geltenden Rechtes. Die Bergschiedsgerichte sind zuständig bei Streitigkeiten über Ansprüche an die Knappschaftskassen, Invalidenversicherung und Unfallberufsgenossenschaften, und

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416950779-19080325/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG